

späteren Zusätzen vom Standpunkte des Bundesrechts aus zu prüfen und das Ergebnis der Bundesversammlung zur Erklärung vorzulegen"

erklärte hierauf, daß es den von der Majorität gefaßten Beschluß weder mit der nach dem Bundesrechte allein zulässigen Auslegung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852, noch überhaupt mit den der Kompetenz des Bundes durch seine Grundgesetze gezogenen Grenzen in Uebereinstimmung finden könne und daher alle für die preussische Regierung aus demselben etwa herzuleitenden Folgerungen und Verpflichtungen ausdrücklich ablehnen müsse.

(Ebendasselbst.)

Die kurhessische Regierung aber publicirte unter dem 30. Mai 1860 die in obgedachter Weise abgeänderte Verfassung, legte indessen der im November vorigen Jahres einberufenen Volksvertretung „zur Vervollständigung der Verfassungsverhältnisse“ lediglich den Entwurf einer Geschäftsordnung für die Landstände mit dem Bemerkten vor, daß „wenn mit letzterer der Ausbau der Verfassungsverhältnisse abgeschlossen werde, dies doch nicht Anträge ausschließen werde, welche zum Zweck haben, einzelne Vorschriften der Verfassungsurkunde im vorgeschriebenen Wege in nähere Erwägung zu ziehen“.

In der Zweiten Kammer wurde hierauf beantragt: 1) zu erklären, daß sie — weil nicht nach dem Wahlgesetze von 1849 berufen — sich nicht als rechtmäßige Landesvertretung anzusehen vermöge; 2) den Kurfürsten zu ersuchen, daß derselbe das bis ins Jahr 1850 bestandene Verfassungsrecht thatsächlich alsbald wiederherstelle und daran etwa vorzunehmende Abänderungen mit der auf Grund des Wahlgesetzes von 1849 einzuberufenden Landesvertretung vereinbare.

Noch ehe dieser Antrag zum Beschluß erhoben ward, wurde jedoch die Kammer aufgelöst und neue Wahlen nach dem Wahlgesetze von 1860 ausgeschrieben, so daß demnächst der Zusammentritt dieser neugewählten Kammer bevorsteht.

II.

Nach Darlegung der verschiedenen Phasen, welche die kurhessische Verfassungsangelegenheit bisher durchlaufen hat, ist nunmehr auf die Beurtheilung der von der Zweiten Kammer in Uebereinstimmung mit den Antragstellern verneinten Frage überzugehen:

ob die Bundesversammlung berechtigt gewesen sei, die kurhessische Verfassung von 1831 außer Wirksamkeit zu setzen?

Zur leichteren Uebersicht sind die hier einschlagenden Bestimmungen der Bundesgesetze in der Beilage B*) zusammengestellt worden.

Die Zweite Kammer ist nach Maaßgabe des betreffenden Deputationsberichtes S. 593 flg. davon ausgegangen, daß die Verfassung des Kurfürstenthums Hessen vom Jahre 1831 bis 1850 in anerkannter Wirksamkeit bestanden habe. Nun liege nach Art. 53 und 54 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 der Bundesversammlung zwar ob, die Erfüllung der im zweiten Abschnitt, Art. 12 bis 19 der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen, namentlich auch des Art. 13 zu bewirken. Sonst aber sei nach Art. 53 cit. jede Einwirkung derselben in die Staatseinrichtung

und Staatsverwaltung durch die den einzelnen Bundesstaaten garantierte Unabhängigkeit ausgeschlossen und sei namentlich durch Art. 55 der Wiener Schlußacte den souveränen Fürsten der Bundesstaaten überlassen, die Verfassung ihrer Länder als eine innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früher gesetzlich bestandenen Rechte, als der obwaltenden Verhältnisse zu ordnen. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen aber könnten nach Art. 56 der gedachten Schlußacte nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden. Wenn sich die Bundesversammlung dem entgegen auf Art. 26 und 61 berufe, um ihre Berechtigung zu dem angefochtenen Beschlusse vom 27. März 1852 darzuthun, so könne daraus deren Kompetenz nicht abgeleitet werden. An und für sich sei es zweifelhaft, ob die Anwendung dieser Artikel auf die Verhältnisse in Kurhessen zu der Zeit, wo die Bundeshülfe in Anspruch genommen worden, zulässig gewesen sei, da eine Widersetzlichkeit im Sinne des Art. 26, oder eine aufrührerische Bewegung, oder ein wirklicher Aufruhr nicht stattgefunden habe, die vorgekommenen, von der Regierung als unberechtigter Widerstand bezeichneten Handlungen vielmehr ihre Rechtfertigung in der Verfassung und den Gesetzen gefunden, eine Erschöpfung der verfassungsmäßigen Mittel aber, insbesondere die Wiedereinberufung der Stände, Vorlegung des Budgets an dieselben u. s. w., Seiten der Regierung noch viel weniger erfolgt sei. Zugegeben aber, die Bundeshülfe sei berechtigt gewesen, so sei doch durch dieselbe, nachdem sie in so umfassender und entschiedener Weise geleistet worden, der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht gewesen. Die Bundesversammlung habe daher nicht weiter gehen, nicht in den landständischen Angelegenheiten Hessens selbst auf eine Weise einwirken dürfen, daß sie sich über Art. 56 der Wiener Schlußacte hinwegsetze, habe vielmehr bemüht sein müssen, daß die von der kurhessischen Regierung gewünschten Verfassungsänderungen auf keinem andern, als dem durch jenen Artikel vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Wege vorgenommen würden.

Im Gegensatze hierzu argumentiren die Vertheidiger des von der Bundesversammlung eingeschlagenen Verfahrens, wie folgt:

Durch den Bundesbeschluß vom 27. März 1852 wurde zunächst ausgesprochen, daß die kurhessische Verfassung von 1831 mit den Grundgesetzen des Bundes im Widerspruch stehe. Die Berechtigung der Bundesversammlung zu diesem Ausspruche folgt aus Art. 17 und 61 der Wiener Schlußacte, welche der Bundesversammlung auferlegen, den Vorschriften der Bundesacte in allen vorkommenden Fällen die richtige Anwendung zu sichern und diejenigen Bestimmungen, welche die Wiener Schlußacte selbst in Bezug auf die einzelnen Landesverfassungen enthält, aufrecht zu erhalten. Aus dem Ausspruche, daß die Verfassung Kurhessens vom Jahre 1831 mit den Bundesgesetzen im Widerspruch steht, folgt weiter, daß eben diese Verfassung außer Wirksamkeit zu setzen und durch eine abgeänderte zu ersetzen sei. Es ist nun zwar richtig, daß hierbei von der Vorschrift des Art. 56 der Wiener Schlußacte Umgang genommen wurde; die Bundesversammlung erscheint aber hierzu berechtigt aus folgenden Gründen. Die Art. 54 bis 59 der Wiener Schlußacte enthalten Bestimmungen darüber, wie in den einzelnen Bundesstaaten der Art. 13 der Bundesacte, wonach in allen Bundesländern landstän-

*) S. dieselbe am Schluß dieser Nummer.